

Bundessozialgericht

2 RU 11/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 1985
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember
1984 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der im Mai 1929 geborene Kläger nahm am 5. Oktober 1940 an einer Luftgewehr-Schießübung der Hitler-Jugend (HJ) teil, die auf einem Schulhof an seinem Wohnort in H. (E.) stattfand. Beim Auswechseln einer Zielscheibe wurde er von einem Geschoß getroffen, das sich versehentlich aus einem Luftgewehr gelöst hatte. Die Verletzung führte zum Verlust des rechten Auges. Seinen im April 1980 gestellten Antrag auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung lehnte die Beklagte ab, da der Kläger als Mitglied der HJ im Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe (Bescheid vom 7. Oktober 1980). Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte durch Bescheid vom 21. April 1981 zurück; erst mit Wirkung vom 1. Januar 1942 sei aufgrund des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (6. ÄndG) vom 9. März 1942 (RGBl I 107) für die Angehörigen der HJ ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz begründet worden, bis dahin hätten Verträge mit privaten Versicherungsanstalten bestanden, aus denen aber keine Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung hergeleitet werden könnten.

Das Sozialgericht (SG) Aachen hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Ereignis vom 5. Oktober 1940 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen (Urteil vom 10. Mai 1983). Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe den Unfall in Ausübung der Jugenddienstpflicht bei einer Tätigkeit in einer NSDAP-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Gliederung erlitten, so daß die Eigenunfallversicherung (EUV) der Partei nach § 625a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Vierten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 18. April 1937 (RGBl I 463) - 4. ÄndG - als der zuständige Träger der Unfallversicherung für die Folgen des Unfalls hätte eintreten müssen. Für die Feststellung und Gewährung von Leistungen sei nunmehr die Beklagte zuständig (§ 5 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes -FAG- vom 7. August 1953 - BGBl I 848 - iVm § 7 Abs 1 Nr 1 Satz 3 Halbsatz 3 FAG). Die Neufassung des FAG durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) mit Wirkung vom 1. Januar 1959 habe keine Änderung gebracht, da nach Art 6 § 1 Abs 2 FANG die Leistungen von der Beklagten zu erbringen seien, soweit bis zum 8. Mai 1945 die EUV der NSDAP für die Entschädigung von Arbeitsunfällen zuständig gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. Dezember 1984). Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Der Kläger habe im Unfallzeitpunkt nicht zu den nach dem Dritten Buch der RVO gegen Arbeitsunfall versicherten Personen gehört. Deshalb sei die Beklagte nach Art 6 § 1 Abs 2 FANG - wie auch nach § 5 FAG - nicht zur Leistung verpflichtet. Die NSDAP und ihre Gliederungen (ua die HJ) hätten nicht zu den nach §§ 537 ff RVO idF des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (5. ÄndG) vom 17. Februar 1939 (RGBl I 267) der Versicherung unterliegenden Betrieben gehört. Zudem seien gemäß § 544 RVO in der maßgebend gewesenen Fassung nur die in den an-



geführten Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer und die diesen nach anderen Vorschriften Gleichgestellten gegen Arbeitsunfall versichert gewesen. Zu diesem Personenkreis habe der Kläger als Angehöriger der HJ nicht gehört. § 625a RVO idF des 4. ÄndG habe lediglich die Zuständigkeit der NSDAP als Träger der Versicherung geregelt, nicht jedoch einen Versicherungsschutz für Angehörige der HJ begründet. Die Bestimmung in § 1 Abs 2 der Ersten Durchführungsverordnung (1. DVO) zum Gesetz über die Hitlerjugend - Allgemeine Bestimmungen - vom 25. März 1939 (RGBl I 709), daß alle Angelegenheiten der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege in den Geschäftsbereich des Jugendführers des deutschen Reiches übergingen, wäre nicht erforderlich gewesen, wenn damals bereits für den Dienst in der HJ ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestanden hätte. Dementsprechend sei vielmehr seinerzeit ein Gruppenunfallversicherungsvertrag zwischen der NSDAP und einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden, der - nach Angaben der Beklagten - erst nach dem Inkrafttreten des 6. ÄndG ausgelaufen sei. Hätten die Mitglieder von Gliederungen der NSDAP vor dem Inkrafttreten des 6. ÄndG bei ihrer dienstlichen Betätigung unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestanden, wäre es entbehrlich gewesen, die Teilnahme an Veranstaltungen der Organisationen der NSDAP durch die Satzung der EUV der NSDAP vom 1. Mai 1944 (RABl S II 177) von diesem Zeitpunkt an in den Unfallversicherungsschutz einzubeziehen. Der Kläger könne auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Härtefalles einer im Unfallzeitpunkt versichert gewesenen Person gleichgestellt werden. Es widerspreche nicht dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundge-



setz (GG), daß neu eingeführte Begünstigungen - wie hier die Einbeziehung der Dienstpflichtigen der HJ in den Unfallversicherungsschutz - vom Gesetzgeber nicht auf abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte ausgedehnt werde.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, er sei nach § 625a RVO idF des 4. ÄndG, zumindest in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift, versichert gewesen. Ein Gruppenversicherungsvertrag könne durchaus neben einer gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Gegen den - von ihm bestrittenen - Abschluß eines solchen Vertrages spreche im übrigen die Natur der NSDAP als Staatspartei, welche Sachverhalte der vorliegenden Art durch Selbsteintritt - hier: durch Gewährung gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes - zu regeln pflegte. Zu diskutieren sei, ob nicht doch ein Härtefall vorliege, dem 6. ÄndG also rückwirkende Geltung beizumessen sei, weil anderenfalls Art 3 GG verletzt wäre.

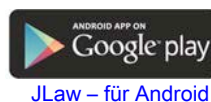
Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Aachen vom 10. Mai 1983 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß dem Kläger gegen die Beklagte eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen der Verletzung, die er sich am 5. Oktober 1940 bei einer Luftgewehrschießübung der HJ zuzog, nicht zusteht.

Der Unfall des Klägers am 5. Oktober 1940 war kein Arbeitsunfall (Betriebsunfall). Als Mitglied der HJ gehörte der Kläger nicht zu den nach § 544 RVO in der im Unfallzeitpunkt maßgebenden Fassung des 4. ÄndG gegen Unfall versicherten Arbeitnehmern (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge; Angestellte) oder diesen nach anderen Vorschriften Gleichgestellten in einem der in den §§ 537 ff RVO idF des 5. ÄndG aufgeführten Betriebe oder Tätigkeiten. Unzutreffend ist demgegenüber die Auffassung der Revision, ein Versicherungsschutz des Klägers zur Unfallzeit ergebe sich aus der durch das 4. ÄndG in die RVO eingefügten Vorschrift des § 625a RVO. Nach § 625a Abs 1 RVO aF war die NSDAP Träger der Versicherung für sich und ihre Gliederungen, wenn der Betrieb für ihre Rechnung ging, die Tätigkeit von ihnen ausgeübt oder die Einrichtung von ihnen unterhalten wurde. Zu Recht hat bereits das



LSG ausgeführt, daß die Vorschrift nach ihrem Wortlaut und ihrer Stellung im Gesetz lediglich die Zuständigkeit der NSDAP als Versicherungsträger geregelt, nicht jedoch den in § 544 RVO aF iVm §§ 537 ff RVO aF enumerativ aufgeführten Personenkreis der gegen Arbeitsunfall Versicherten erweitert hat. Da § 625a RVO aF auf die Regelung der Zuständigkeit der NSDAP als Träger der Versicherung beschränkt war, würde auch aus einer nach Auffassung der Revision gebotenen entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift nicht ein Versicherungsschutz des Klägers unabhängig von den Voraussetzungen des § 544 RVO aF iVm §§ 537 ff RVO aF hergeleitet werden können.

Der Kläger stand somit bei seiner im Unfallzeitpunkt verrichteten Tätigkeit nach den damals geltenden Vorschriften des Dritten Buches der RVO nicht unter Unfallversicherungsschutz. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ua der Gliederungen der NSDAP, zu denen die Stamm-HJ gehörte (s § 2 Abs 5 der 1. DVO zum Gesetz über die Hitlerjugend, aaO), wurde erst durch die gemäß §§ 895 RVO iVm 892 Abs 4 und 625a RVO aF erlassene Satzung der EUV der NSDAP vom 1. Mai 1944 (aaO § 2 I A 2, B und II 2) von diesem Zeitpunkt an (s § 28 der Satzung) ohne Rückwirkung in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen. Ob diese Satzungsregelung der EUV der NSDAP überhaupt zu einer Leistungspflicht der Beklagten führen könnte (s § 5 FAG, Art 6 § 1 Abs 1 Satz 1 FANG), kann hier offenbleiben, weil sich der Unfall des Klägers vor dem Inkrafttreten der Satzung - wie auch des 6. ÄndG - ereignet hat.



Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob das Ergebnis zuzätzlich, wie das LSG angenommen hat, durch den - von der Revision allerdings bestrittenen - Abschluß eines erst nach dem Inkrafttreten des 6. ÄndG (1. Januar 1942) ausgelaufenen Gruppenversicherungsvertrages zwischen der NSDAP und einem privaten Versicherungsunternehmen sowie dadurch bestätigt wird, daß eine Übertragung der Angelegenheiten der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Interesse der Jugendpflege auf den "Jugendführer des Deutschen Reiches" (durch § 1 Abs 2 der 1. DVO zum Gesetz über die Hitlerjugend aaO) nicht erforderlich gewesen wäre, wenn für die Dienstleistung in der HJ bereits ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestanden hätte. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob - in einem nach dem Unfall des Klägers liegenden Zeitpunkt - durch § 537 Nr 1 RVO idF des 6. ÄndG vom 1. Januar 1942 an oder jedenfalls durch die Satzung der NSDAP vom 1. Mai 1944 (aaO) von diesem Zeitpunkt an (s § 28 der Satzung) ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die zur Dienstleistung in der HJ (einschließlich des Jungvolkes) verpflichteten Jugendlichen vom zehnten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (s § 1 Abs 2 der 2. DVO zum Gesetz über die Hitlerjugend - Jugenddienstordnung - vom 25. März 1939 - RGB1 I 710) begründet worden ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat zwar im Einvernehmen mit den Bundesministern des Inneren und der Finanzen in einem Erlaß vom 13. Dezember 1957 - IVa3-4314/57 - die - nicht näher begründete - Auffassung für "vertretbar" gehalten, daß die aufgrund des Gesetzes über die Hitlerjugend und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zur Dienstleistung in der HJ verpflichteten Jugendlichen dem Schutz der gesetzlichen



Unfallversicherung des § 537 Abs 1 idF des 6. ÄndG unterlegen hätten, jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 1942.

Soweit für Tätigkeiten der Art, bei welcher der Kläger verunglückt ist, erst später - ohne Rückwirkung - ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz eingeführt worden ist, und dem Kläger deshalb ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht, widerspricht dies auch bei den nach dem Grundgesetz zu beurteilenden Regelungen nicht dem Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG), weil Neuregelungen grundsätzlich nur für die Zukunft getroffen werden und insbesondere neu eingeführte Vergünstigungen nicht auf abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Sachverhalte ausgedehnt werden müssen (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl S 558 b und c mwN).

Aus den Vorschriften des FAG und des FANG ergibt sich nichts anderes.

Nach der Art der Tätigkeit, bei welcher sich der Unfall des damals elfjährigen Klägers ereignete, einer Schießübung der HJ, wäre nach den im Unfallzeitpunkt im Oktober 1940 geltenden Vorschriften die Gewährung einer Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung allein durch die NSDAP als Träger der Versicherung für sich und ihre Gliederungen (ua die HJ) in Betracht gekommen (s § 625a Abs 1 RVO idF des 4. ÄndG iVm § 892 Abs 4 RVO idF des 5. ÄndG). Die NSDAP hat dem Kläger keine Entschädigung geleistet. Für den nicht mehr bestehenden Versicherungsträger NSDAP ist die Beklagte in näher bezeichneten Fällen als lei-



stungspflichtig bestimmt worden (vgl § 1 Abs 1, Abs 2 Nr 1, § 5, § 7 Abs 1 Nr 1 Satz 3 FAG; Art 6 § 1 Abs 2 FANG).

Nach § 5 FAG wurden, soweit es sich bei dem Träger der Unfallversicherung iS des § 1 Abs 2 FAG um die frühere EUV der NSDAP handelte, Leistungen (§ 7 Abs 1 Satz 3 FAG) nur für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne des Dritten Buches der RVO gewährt, jedoch unter Ausschluß solcher Unfälle, die sich bei einer Hilfeleistung für Angehörige der früheren NSDAP oder bei Funktionären der NSDAP und sonstiger nach der Satzung der EUV ihr unterstellter Organisationen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder sonstigen politischen Tätigkeiten ereigneten; die Bestimmungen der Satzung der NSDAP (s AN 1944 S 177), die zum Teil nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen über das Recht der RVO hinausgingen, fanden keine Anwendung. An dieser Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des FANG grundsätzlich nichts geändert (s BSG SozR Nr 1 zu FANG Art 6 § 1). Der geltend gemachte Anspruch fällt zwar nicht mehr unter das im Fremdrentengesetz (Art 1 FANG) -FRG- geregelte Fremdrentenrecht, da sich der Unfall nicht außerhalb des Geltungsbereichs des FRG ereignet hat (§ 5 Abs 1 Nr 1 FRG) und auch kein Fall des § 5 Abs 1 Nr 2 FRG gegeben ist. Die Übergangsvorschrift des Art 6 § 1 FANG gilt jedoch auch für die Unfälle, die sich im Geltungsbereich des FRG ereignet haben, wenn die EUV der NSDAP zuständig war (BSG aaO). Nach Art 6 § 1 FANG ist allerdings für Entschädigungsansprüche aus der Unfallversicherung - wie nach § 5 FAG - ebenfalls nur das Recht des Dritten Buches der RVO maßgebend, so daß aus über dieses Recht hinausgehenden Bestimmungen (zB der Satzung der EUV



der NSDAP, s Art 6 § 1 Abs 1 Satz 1 FANG) keine Ansprüche hergeleitet werden können (BSG aaO; Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslands-Rentenrecht, 2. Aufl, Art 6 § 1 FANG Anm 4).

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)